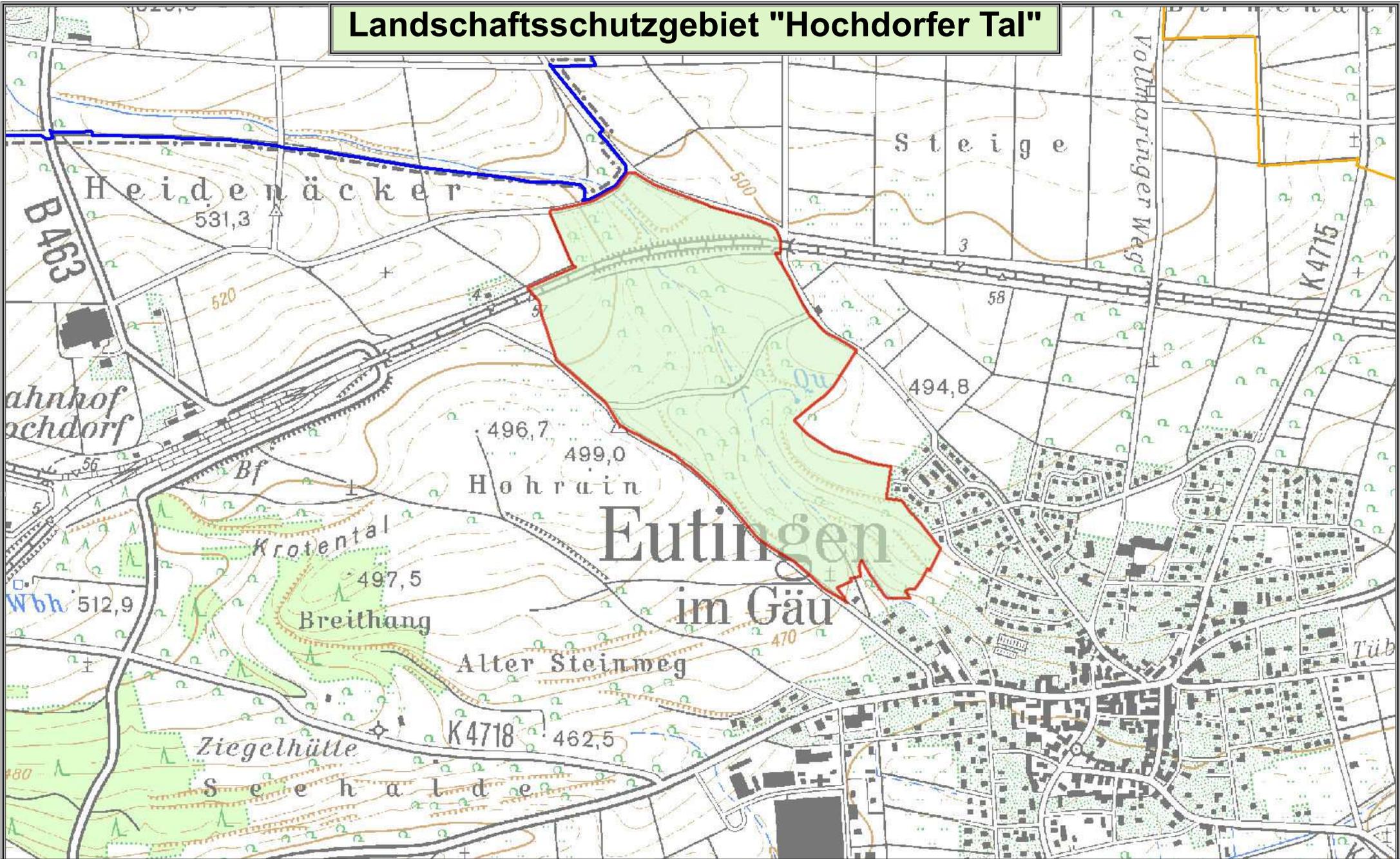


Landschaftsschutzgebiet "Hochdorfer Tal"



-  Landschaftsschutzgebiet
-  Gemeindegrenze
-  Gemarkungsgrenze

Gemeinde: Eutingen i.G.
Gemarkung: Eutingen

Grundlage:
- Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW
- Amtliche Geobasisdaten
© LGL-BW (www.lgl-bw.de)
Az.: 2851.9-1/19

Landratsamt Freudenstadt
Bau- und Umweltamt
Freudenstadt, Juni 2012

Verordnung

des Landratsamtes Freudenstadt

über das Landschaftsschutzgebiet

„Hochdorfer Tal“

vom 2. Juli 2007

Aufgrund der §§ 29, 73 Abs. 4 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745) wird verordnet:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

- (1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemarkung Eutingen der Gemeinde Eutingen im Gäu werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Schutzgebiet führt die Bezeichnung „Hochdorfer Tal“.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet ist teilweise deckungsgleich mit einem nach § 33 Abs. 1 Satz 3 Bundesnaturschutzgesetz benannten Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, kurz FFH-Richtlinie), [FFH-Gebiet 7516-341, „Freudenstädter Heckengäu“].

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 34,26 ha.

Das Landschaftsschutzgebiet „Hochdorfer Tal“ befindet sich zwischen den Ortschaften Hochdorf/Landkreis Calw und Eutingen im Gäu/Landkreis Freudenstadt. Es umfasst einen Abschnitt des Bahndammes der Kinzigtalbahn sowie das südlich anschließende, langsam in Richtung Eutingen abfallende Tal mit seinem relativ schmalen Bachbett, den angrenzenden Hanglagen, großen Obstbaumwiesen, dazwischen eingestreuten Äckern und Kleinstrukturen wie Hecken, Säume, Raine und Trockenstandorte.

Das Gebiet umfasst ganz oder teilweise folgende Gewanne:

Edelmann, Hochdorfer Weg, Bühlen, Brünnesäcker, Hochdorfer Tal, Talwiesen, Weinberge, Entengrube, Neuer Steinweg, Hohrain.

Im Westen verläuft die Grenze des Schutzgebietes entlang des Weges Flst. Nr. 7236, biegt an den Ostgrenzen der Flst. Nrn. 7367/1, 7366, 7364 und 7362 nach Norden ab, überquert den Bahndamm der Kinzigtalbahn und zieht sich weiter entlang der Wege Flst. Nrn. 7285 und 7290. Im Norden verläuft die Grenze entlang des Weges Flst. Nr. 7299 bis sie auf die Verbindungsstraße Eutingen-Hochdorf trifft.

Dort biegt sie in Richtung Südosten ab und zieht weiter entlang der Gemeindeverbindungsstraße (Flst. Nr. 6132). Am Flst. Nr. 6738 angekommen, biegt sie ab und verläuft entlang der Südostgrenze dieses Flurstücks weiter. Etwa in der Mitte der südöstlichen Grenze des anschließenden Flst. Nr. 6772 biegt sie nach Osten ab, die Flurstücke Nrn. 6760/2 und 6760/1 einschließend, bis sie auf das Baugebiet „Wengert“ trifft. Entlang des Weges Flst. Nr. 10093 verläuft sie weiter in südliche Richtung und schließt dann zunächst in östliche, dann in südöstliche Richtung verlaufend die Flurstücke Nrn. 6823, 6837, 6838 und 6839 ein. An der Ostecke des Flurstücks 6839 biegt sie nach Süden ab, wo sie im weiteren Verlauf die Flurstücke Nrn. 6836/2, 6835/3, 6830/2, 6830/1, 6831, 7030, 7033/1, 7033/2 und 7032 einschließt und wieder auf den im Westen verlaufenden Weg Flst. Nr. 7236 trifft.

- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:10.000 mit durchgezogener grüner Linie sowie in einer Detailkarte im Maßstab 1:2.500 mit durchgezogener grüner Linie mit innen liegender grün gepunkteter Bandierung eingetragen. Die Grenzen des FFH-Gebietes sind mit durchgezogener türkisfarbener Linie eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
Die Verordnung mit Karten wird beim Bürgermeisteramt Eutingen im Gäu, Marktstr. 17 in 72184 Eutingen im Gäu und beim Landratsamt Freudenstadt, Herrenfelder Straße 14 in 72250 Freudenstadt zur Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist die Erhaltung und Entwicklung

- (1) des naturraumtypischen Trockentälchens mit seine exponierten Hängen, periodisch wasserführende Mulde und Quellhorizonten,
- (2) der ausgeprägten Streuobstwiesen, als typisches Element der traditionellen kleinbäuerlichen Kulturlandschaft,
- (3) der vielen Saum- und Kleinbiotope, als charakteristische, gliedernde Strukturen zwischen kleinparzellierten Wiesen- und Ackerflächen,
- (4) der verschiedenen Pflanzengesellschaften in ihren standörtlich- und nutzungsbedingten Ausprägungen,
- (5) der Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten,
- (6) des typischen Charakters der Kulturlandschaft sowie die Bewahrung einer landschaftlich abwechslungsreichen Erholungslandschaft.
- (7) Schutzzweck ist auch die Erhaltung der Lebensraumtypen und Lebensstätten der Arten, die der FFH-Richtlinie in besonderem Maße entsprechen. Nach den dortigen Anforderungen kommen im Schutzgebiet folgende Lebensraumtypen und Arten vor:
 - Naturnaher Kalktrockenrasen (FFH 6210), auf der südlichen Böschung des Gäubahn-Dammes
 - Artenreiche Flachland-Mähwiese (FFH 6510) in zwei Ausprägungen
 - Salbei-Glatthaferwiese relativ nährstoffarmer Standorte
 - Typische Glatthaferwiese nährstoffreicher StandorteBeide Typen der Flachland-Mähwiese kommen im Landschaftsschutzgebiet sowohl innerhalb des auch zum FFH-Gebiet 7516-341 zählenden nördlichen Teiles vor wie auch im nicht zu diesem zählenden südlichen Teil (hier in wertvollere Ausprägung insbesondere in Bebauungsnähe).

§ 4 Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

- der Naturhaushalt geschädigt wird;
- die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört wird;
- eine im Sinne des § 3 geschützte Flächennutzung auf Dauer verändert wird;
- das Landschaftsbild nachteilig verändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt wird;
- der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

§ 5 Erlaubnisvorbehalte

- (1) Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.
- (2) Der Erlaubnis bedarf es insbesondere,
 1. wesentliche Landschaftsteile, wie landschaftsprägende Bäume, Böschungen, Gebüschreihen, Hecken und Feldgehölze sowie naturnahe Fließgewässer mit ihren Ufergehölzen zu beseitigen, zu zerstören oder zu ändern;
 2. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
 3. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 4. Stätten für Sport und Spiel anzulegen oder zu verändern;
 5. für die Anlage oder die Veränderung von Flugplätzen, Geländen für das Starten und Landen von Luftsportgeräten (z.B. Hängegleiter, Gleitsegel, Ultraleichtflugzeuge, Sprungfallschirme) und Freiballonen sowie Geländen für den Aufstieg von Flugmodellen, die der luftverkehrsrechtlichen Erlaubnis bedürfen;
 6. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
 7. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen;
 8. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen;
 9. neu aufzuforsten oder Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen und Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;

10. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
 11. Dauergrünland und Dauerbrache umzubrechen;
 12. Pflanzenschutzmittel außerhalb land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke zu verwenden;
 13. Motorsport zu betreiben;
 14. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen;
 15. Gegenstände zu lagern, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind.
- (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können.
Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der Handlung dem Schutzzweck unwesentlich zuwiderlaufen.
- (4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde erteilt wird.
- (5) Hinweis:
Pläne und Projekte sind nach § 38 NatSchG vor ihrer Zulassung oder Durchführung ggf. auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes zu überprüfen.

§ 6 Zulässige Handlungen

- (1) Die Verbote und Erlaubnisvorbehalte der §§ 4 und 5 gelten nicht für die im Sinne des Naturschutzgesetzes
1. ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung, die den Boden standortgerecht nutzt und erhält, Erosion und Humusabbau vermeidet, Gewässerrandstreifen und Ufer, oberirdische Gewässer und Grundwasser nicht in ihrer chemischen, physikalischen und biologischen Beschaffenheit beeinträchtigt und wildlebenden Tieren und Pflanzen ausreichenden Lebensraum erhält. Dies gilt insbesondere mit der Maßgabe, dass
 - a) die Bodengestalt nicht verändert wird;
 - b) Dauergrünland oder Dauerbrache nicht umgebrochen wird und auf Flächen im FFH-Gebiet keine Intensivierung der Grünlandbewirtschaftung erfolgt; unberührt bleibt das Recht, die land- und forstwirtschaftliche Nutzung wieder aufzunehmen, die auf Grund vertraglicher Bewirtschaftungsbeschränkungen oder der Teilnahme an einem Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm zeitweise eingeschränkt oder aufgegeben worden war;
 - c) wesentliche Landschaftsteile, wie naturnahe Fließgewässer mit Ufergehölzen, Hecken, Gebüschstreifen, Bäume oder Sträucher, nicht beseitigt, zerstört oder geändert werden;
 - d) eine im Sinne von § 3 geschützte Flächennutzung nicht geändert wird;

2. ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich notwendiger forstlicher Wegebaumaßnahmen und der Errichtung von Wildschutzzäunen;
 3. ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei.
- (2) Unberührt bleiben auch die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Einrichtungen.

§ 7

Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Zur Erhaltung und Verbesserung der Landschaft ist folgendes zu beachten:
- Erhalt der extensiven Streuobstwiesen
 - Erhalt und Entwicklung extensiver Wiesen und Weideflächen
 - Erhalt und Entwicklung extensiver Ackernutzung
 - Erhalt und Regenerierung extensiver Salbei-Glatthaferwiesen
 - Erhalt des offenen Bahndammes
 - Erhalt der Hecken
 - Erhalt von Böschungen, Säumen und Rainen
 - Erhalt und Schaffung eines Verbundes aus Kleinstrukturen und Trittsteinen, wie Hecken, Feldgehölze, Säume und Raine.
- (2) Zur Erhaltung der natürlichen Eigenart der Landschaftsteile im Landschaftsschutzgebiet ist es insbesondere erforderlich, dass die freien Wiesenflächen mindestens einmal jährlich gemäht werden.
- (3) Weitere Schutz- und Pflegemaßnahmen werden unter besonderer Berücksichtigung der sich aus den Anforderungen der FFH-Richtlinie ergebenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele in einem Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt, soweit sie nicht für Waldflächen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde im Forsteinrichtungswerk bzw. entsprechenden Planungen integriert sind. §§ 4 und 5 dieser Verordnung sind insoweit nicht anzuwenden.

Schlussvorschriften

§ 8

Befreiungen

- (1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 79 NatSchG auf Antrag Befreiung erteilt werden.
- (2) Hinweis:
Pläne und Projekte sind nach § 38 NatSchG vor ihrer Zulassung oder Durchführung ggf. auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes zu überprüfen.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. im Landschaftsschutzgebiet nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt,
2. im Landschaftsschutzgebiet entgegen § 5 Abs. 2 dieser Verordnung ohne vorherige Erlaubnis Handlungen vornimmt.

§ 10
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Landratsamt Freudenstadt, den 2. Juli 2007

Peter Dombrowsky